

Aktenzeichen: 3 AZR 188/90
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 12. März 1991
- 3 AZR 188/90 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 04. August 1989
- 12 Ca 1699/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 13. Februar 1990
- 11 (10) Sa 1104/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Insolvenz nach verschlechternder Betriebsvereinbarung

Gesetz:

BetrAVG § 1 Besitzstand, §§ 1, 2, 7

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 188/90

11 (10) Sa 1104/89 Köln

Verkündet am
12. März 1991

Noll,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Seyd und Falkenstein für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 13. Februar 1990 - 11 (10) Sa 1104/89 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, wie das betriebliche Ruhegeld des vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Klägers zu berechnen ist, nachdem zunächst die betriebliche Versorgungsordnung im Unternehmen des Arbeitgebers durch eine ablösende Betriebsvereinbarung verschlechtert und später über das Vermögen des Arbeitgebers das Konkursverfahren eröffnet wurde. Außerdem weigert sich der beklagte Pensions-Sicherungs-Verein (PSV), Rückstände für die Zeit vor der Anmeldung der Mehrforderung zu zahlen.

Der Kläger, geboren am 6. Oktober 1939, war seit dem 20. Mai 1957 bei der B GmbH & Co. KG in Duisburg beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete am 25. Mai 1980 wegen Erwerbsunfähigkeit des Klägers. Er bezieht seit dem 1. Mai 1982 eine Betriebsrente von monatlich 178,80 DM.

Die B GmbH & Co. KG gewährte ihren Mitarbei-
tern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufgrund einer
Betriebsvereinbarung vom 1. Dezember 1976, die frühere Versor-



gungsregelungen ersetzte. Vorgesehen waren Altersrenten, vorgezogene Altersrenten, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten. Altersgrenze war für Männer die Vollendung des 65. Lebensjahres, für Frauen die Vollendung des 60. Lebensjahres. Voraussetzung für den Bezug der vorgezogenen Altersrente war der Bezug von vorgezogenem oder flexiblem Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Abschnitt III der Versorgungsordnung). Die Höhe der Rente war dienstzeit- und endgehaltsabhängig ausgestaltet. Der Steigerungssatz betrug 0,8 % pro rentenfähiges Dienstjahr bis zum Höchstsatz von 24 % bei 30 Dienstjahren (Abschnitt VI.1.). Für die Fälle des Rentenbezugs vor Erreichen der Altersgrenze war bestimmt (Abschnitt VI.2. und 3.):

- "2. Bei vorzeitigen Versorgungsfällen wird nach Absatz 1, jedoch unter Berücksichtigung der erreichbaren rentenfähigen Dienstjahre (Abschnitt IX Absatz 2) statt der abgeleisteten rentenfähigen Dienstjahre (Abschnitt IX Absatz 1) eine theoretische Altersrente bestimmt.
3. Als Invalidenrente oder vorzeitige Altersrente wird der Teil der theoretischen Altersrente gewährt, der den abgeleisteten rentenfähigen Dienstjahren im Verhältnis zu den erreichbaren rentenfähigen Dienstjahren entspricht."

Wegen der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wurden zur Abwendung eines Konkurses die vorgesehenen Versorgungsleistungen durch eine Betriebsvereinbarung vom 24. Juli 1978 mit Wirkung vom 1. August 1978 gekürzt. Der jährliche Steigerungssatz wurde auf 0,5 % des ruhegeldfähigen Einkommens und der mit 30 Jahren erreichbare Höchstsatz auf 15 %



herabgesetzt. Diese abändernde Betriebsvereinbarung enthält ausdrücklich keine Übergangsregelung oder besitzstandswahrende Klauseln.

Nach Eröffnung des Konkursverfahrens am 15. Juni 1984 trat der beklagte PSV in die bestehenden Versorgungsverbindlichkeiten ein. Mit Leistungsbescheid vom 3. Oktober 1984 berechnete er die Betriebsrente des Klägers ab 1. Juli 1984 mit 178,80 DM monatlich.

Nachdem der Senat durch Urteil vom 22. September 1987 (BAGE 56, 138 = AP Nr. 5 zu § 1 BetrAVG Besitzstand) entschieden hatte, daß im Falle einer Insolvenz nach einer vorherigen Versorgungskürzung der bei der Ablösung erdiente Besitzstand insolvenzgeschützt sei, errechnete der PSV die Rente des Klägers mit Bescheid vom 19. Dezember 1988 neu und berücksichtigte dabei die zur Zeit der Ablösung erdiente Anwartschaft. Dabei legte der PSV seiner Berechnung das rentenfähige Einkommen des Klägers zur Zeit der Ablösung, also am 1. August 1978 zugrunde. Diese Berechnung ergab keinen höheren Rentenbetrag als die bei Konkurseröffnung nach der neuen Versorgungsregelung erreichte Rente, sondern nur einen Betrag von 114,40 DM monatlich. Die höhere Rente von 178,80 DM zahlt der beklagte PSV weiter.

Der Kläger ist mit der Berechnung nicht einverstanden. Eine zeitanteilige Kürzung seines Rentenanspruchs bezogen auf den Ablösungszeitpunkt (24/47) nimmt er hin, jedoch dürfe seine Rente wegen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand nicht nochmals



zeitanteilig gekürzt werden. Nach seiner Berechnung habe er Anspruch auf eine monatliche Altersrente von 298,51 DM. Zur weiteren Begründung hat er vorgetragen, die ablösende Betriebsvereinbarung vom 24. Juli 1978 sei unwirksam, weil sie keine Härteklausele enthalte, insbesondere die rentennahen Jahrgänge nicht hinreichend schütze. Schließlich müsse der PSV die höhere Rente ab 1. Januar 1987 nachzahlen, da er zunächst selbst einen unrichtigen Leistungsbescheid erteilt habe.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihm

- a) über die in der ersten Instanz zuerkannten 200,25 DM hinaus einen weiteren monatlichen Betriebsrentenbetrag von 98,26 DM nebst 4 % Zinsen pro Monat aus 98,26 DM über die in der ersten Instanz zuerkannten 21,45 DM hinaus seit dem 1. November 1988 zu zahlen;
- b) über die erstinstanzlich zugesprochenen 471,90 DM hinaus dem Kläger weitere 2.161,72 DM als Pensionsnachzahlung für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 30. Oktober 1988 nebst 4 % Zinsen von jeweils 98,26 DM über die erstinstanzlich zugesprochenen 21,45 DM hinaus ab Monatsende, beginnend mit dem 31. Januar 1987,

zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält seine Berechnung für zutreffend.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger für die Zeit ab 1. November 1988 eine monatliche Betriebsrente von 200,25 DM zu zahlen. Die weitergehende Klage hat es abgewie-



sen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage insgesamt abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Klageziel weiter.

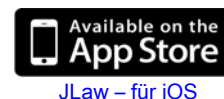
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat richtig entschieden: Der beklagte PSV hat die dem Kläger zustehende Betriebsrente richtig berechnet.

I. Durch die ablösende Betriebsvereinbarung vom 24. Juli 1978 wurden die Versorgungszusagen nach Maßgabe der Versorgungsordnung vom 1. Dezember 1976 wirksam verschlechtert. Diese Verschlechterung wirkt sich jedoch auf den Betriebsrentenanspruch des Klägers nicht aus, weil ihm nach der Neuregelung ein höherer Anspruch zusteht als derjenige, der sich ergibt, wenn der nach der alten Versorgungsregelung erdiente Besitzstand zugrunde gelegt wird.

II. Der beklagte PSV hat den Teilrentenanspruch des Klägers richtig berechnet.

1. Durch Urteil vom 22. September 1987 (BAGE 56, 138 = AP Nr. 5 zu § 1 BetrAVG Besitzstand) hat der Senat entschieden, daß der unverfallbare Teil einer nach einer abgelösten Versorgungsordnung berechneten Anwartschaft auch dann insolvenzgesichert bleibt, wenn der Sicherungsfall später eintritt und nach der neuen, zur Zeit des Sicherungsfalles geltenden Versorgungsregelung nur eine niedrigere Vollrente erreicht werden kann. Mit seinem zweiten



Leistungsbescheid vom 19. Dezember 1988 hat der PSV der Rechtsprechung des Senats Rechnung getragen und in einer Vergleichsberechnung festgestellt, daß der am Ablösungstichtag vom Kläger erdiente Anwartschaftswert niedriger war als der bei Konkursöffnung nach der neuen Versorgungsregelung erdiente Anwartschaftswert.

2. Der beklagte PSV hat bei der Vergleichsberechnung der Teilrente des Klägers zu Recht das zur Zeit der Ablösung (1. August 1978) maßgebliche rentenfähige Gehalt zugrunde gelegt.

a) Gemäß § 2 Abs. 1 BetrAVG, der nach § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG auch für die Insolvenzversicherung gilt, ist der Teilwert nach dem Verhältnis von erreichter zu erreichbarer Dienstzeit zu ermitteln. Der Arbeitnehmer wird so behandelt, als sei er am maßgeblichen Stichtag, hier im Zeitpunkt der Ablösung, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Das bedeutet im Fall des Klägers, daß er eine zeitanteilige Kürzung der nach der Versorgungsordnung vom 1. Dezember 1976 erreichbaren Vollrente im Verhältnis von 35 zu 47 Dienstjahren hinnehmen muß.

b) Bemessungsgrundlage für die Kürzung ist bei einer endgehaltsabhängigen Versorgungszusage das am maßgeblichen Stichtag erreichte Gehalt. Stichtag ist - entgegen der Auffassung des Klägers - auch insoweit der Zeitpunkt der Ablösung. Spätere Veränderungen der Bemessungsgrundlage bleiben kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§ 7 Abs. 2 Satz 4, § 2 Abs. 5 BetrAVG) außer Betracht.



c) Es ist nicht zu beanstanden, daß der PSV die Teilrente des Klägers wegen dessen vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand gekürzt hat. Die insoweit fortgeltende Versorgungsordnung vom 1. Dezember 1976 sieht als Altersgrenze für Männer die Vollendung des 65. Lebensjahres vor (Abschnitt III.3.). Die Invalidenrente ist gemäß Abschnitt VI.3. zeitanteilig zu kürzen. Der PSV hat daher zu Recht die vom Kläger im Alter 65 erreichbare Vollrente zusätzlich im Verhältnis von 24 zu 47 Dienstjahren gekürzt.

III. Da der Beklagte die Rente schon im ersten Leistungsbescheid richtig berechnet hat, steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Zahlung von Rückständen zu.

Dr. Heither Griebeling Kremhelmer
 Seyd Falkenstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)